

## **Steuervermeidung als Konzernstrategie: - Wie der globale Steuerwettbewerb gestoppt werden kann**

**Gastbeitrag von Nicola Liebert**

Geht es nach dem neuen Industriekommissar der EU, Günter Verheugen, ist Steuerwettbewerb der europäischen Staaten untereinander überhaupt kein Problem. „Ich sehe keine Gefahr, daß Unternehmen in den alten Mitgliedsstaaten Standorte aus steuerlichen Gründen in andere Länder verlagern könnten,“ sagte er auf einer Anhörung vor dem Europaparlament im Oktober. Damit erteilte er Überlegungen der französischen Regierung eine Absage, das Steuerdumping diverser osteuropäischer Staaten mit der Streichung von EU-Fördermitteln zu sanktionieren. Auf Ablehnung war ein halbes Jahr zuvor auch der Vorstoß von Bundesfinanzminister Hans Eichel und seinem französischen Kollegen Nicolas Sarkozy gestoßen, die die Kommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlagen sowie Mindeststeuersätze in der EU aufgefordert hatten.

### **Steuerkonkurrenz in der EU und der OECD**

Verheugens Annahme, daß Konzerne ihre Investitionsentscheidungen nicht in erster Linie an der Höhe der Steuersätze festmachen, ist zwar durchaus korrekt. Dennoch geht seine Äußerung völlig an der Realität vorbei. Der Steuerwettbewerb geht munter weiter, und es ist davon auszugehen, daß die Regierungen ihre Unternehmenssteuersätze nicht nur aus Daffke herunterfahren. Fünf der zehn EU-Beitrittsländer haben ihre ohnehin schon niedrigen Steuersätze weiter gesenkt, hatte Ernst & Young im September gemeldet; drei weitere haben Entlastungen für die nahe Zukunft angekündigt. Müssen der Unternehmensberatung zufolge Kapitalgesellschaften in Deutschland selbst unter Berücksichtigung diverser Steuervergünstigungen noch immer 36% an Körperschaft- und Gewerbesteuer abführen, sind es in Zypern ab 2005 nicht einmal mehr 10%. Estland ködert Investoren ohnehin schon mit null Prozent Steuern auf einbehaltene Gewinne.

Auch die westlichen EU-Staaten wollen im Wettbewerb nicht hintan stehen. Wie weltfremd Verheugens Ansichten sind, hat gerade Österreich unter Beweis gestellt. Die Financial Times Deutschland berichtete im Dezember 2004 von einem regelrechten Ansturm von ausländischen Investoren, die von der dortigen Steuerreform 2005 angelockt wurden. Die Unternehmenssteuern wurden dabei von 34% auf 25% gesenkt – Gewerbesteuer oder Solidaritätszuschlag gibt es nicht. Damit will Österreich, wie die staatliche Investitionsförderungsagentur offen zugibt, direkt mit den osteuropäischen EU-Beitrittsländern in Konkurrenz treten. Unter den alten EU-Ländern hat nur Irland mit 12,5% einen niedrigeren Körperschaftsteuersatz.

Der durchschnittliche Körperschaftsteuersatz in der EU sank zwischen 1980 und 2003 kontinuierlich von fast 45% auf 31,32%. In der OECD fielen die Steuersätze von 38% Anfang der 1990er Jahre auf 29,96% im Jahre 2004 (s. Abbildung 1). Und auch die Entwicklungsländer müssen da mithalten, wollen sie nicht Investoren verprellen. Dort sanken laut PricewaterhouseCoopers die Unternehmenssteuersätze von durchschnittlich 30% Anfang der 90er Jahre auf knapp über 20% im Jahr 2003.

Der Drang zur Senkung der nominalen Steuersätze hält an. Allein seit 2000 reduzierten immerhin 12 der 30 OECD-Mitgliedsstaaten ihre Körperschaftsteuern. Idealtypisch sollte mit niedrigeren Steuersätzen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und ein entsprechender Subventionsabbau einher gehen, um Einnahmeausfälle auszugleichen. In manchen Ländern, etwa Frankreich, ist dies im Gegensatz zur Bundesrepublik auch gelungen. Doch stoßen diese Maßnahmen irgendwann an ihre Grenzen, so daß sich niedrigere Steuersätze früher oder später negativ auf die Einnahmen niederschlagen – eine Erfahrung, die etwa die USA nach der Unternehmenssteuersenkung von 1986 bereits machten.

In Deutschland wurde der für Kapitalgesellschaften (AGs und GmbHs) geltende Körperschaftsteuersatz durch die Steuerreform 2001 von 40% für einbehaltene und 30% für ausgeschüttete Gewinne auf einheitliche 25% gesenkt. Inklusive Gewerbesteuer beträgt der Steuersatz zwar immer noch durchschnittlich 38,3%, doch der Steuerwissenschaftler Lorenz Jarass schätzt, daß de facto die Kapitalgesellschaften in Deutschland nach Ausnutzung aller möglichen Steuersubventionen und -vermeidungsmöglichkeiten nur noch eine effektive Steuerlast

von 10% tragen. Sollte Rot-Grün in der nächsten Legislaturperiode an der Macht bleiben, plant das Finanzministerium eine neuerliche Steuerreform, bei der sinnvollerweise die Personengesellschaften, die bisher Einkommensteuern von bis zu 42% Spitzensatz zahlen müssen, den Kapitalgesellschaften gleichgestellt werden sollen. Die Gewerbesteuer soll abgeschafft und statt dessen ein einheitlicher Unternehmenssteuersatz von 30% bis allenfalls 35% eingeführt werden, also bis zu 8% weniger als jetzt - und damit faktisch eine neue Runde im Steuersenkungswettkampf.

### **Abwanderung als Drohpotential**

Daß deutsche Unternehmen einen Umzug aus Steuergründen überhaupt nicht erwägen würden, entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen. Josef Ackermann, Chef der Deutschen Bank, kündigte jüngst eine eingehende Prüfung an, ob man nicht Teile des Geschäfts in Länder mit einer niedrigeren Steuerquote auslagern müsse. Was für Aktionäre zähle, sei schließlich einzig das Ergebnis nach Steuern, und da sähe die Bank wegen der hohen Steuerbürde in Deutschland schlecht aus.

Angeheizt hatte die Abwanderungsdiskussion vor zwei Jahren Infineon. Der Chiphersteller erwog einen Umzug ins schweizerische Zug, wo Unternehmen, die ihren Umsatz zu mindestens 80% außerhalb der Schweiz erzielen, nur 10% Steuern zahlen müssen. Vordergründig erscheint dies jedoch als fadenscheiniges Argument, denn Infineon kann dank der Möglichkeit der Verlustvorträge auch in Deutschland über Jahre seine Steuerlast minimieren, wahrscheinlich sogar unter die Schweizer 10%. Infineon zog denn auch bekanntlich nicht um. Aber der Fall zeigt, wie Konzerne die Regierungen der im Steuerwettkampf stehenden Staaten gegeneinander ausspielen können. Die Pläne des damaligen Infineon-Chefs Ulrich Schumacher waren nämlich nichts anderes als eine klare Drohung gegen die rot-grüne Koalition in Berlin, um diese zum Verzicht auf ihre Pläne für die Einschränkung der Verlustvorträge zu zwingen. Denn den erst aufgehobenen und dann doch durchgesetzten Regierungsplänen zufolge sollen Konzerne künftig ihre zu versteuernden Gewinne nicht länger durch die Verluste vorangegangener Jahre gänzlich auf null herunter rechnen können. (Vielmehr können nur noch Verluste von bis zu 1 Mio. € mit späteren Gewinnen verrechnet werden; darüber hinausgehende Gewinne müssen immerhin zu 40% versteuert werden).

Auch der Baukonzern Hochtief stellte im Sommer 2004 seine Abwanderung in Aussicht, sollte die deutsche Diskussion um eine Mindeststeuer nicht endlich aufhören. „Ein neuer Standort in den Niederlanden, etwa in Maastricht, würde nicht einmal den Umzug unserer Mitarbeiter erfordern“, sagte Konzernchef Hans-Peter Keitel in einem Interview mit dem Tagesspiegel.

Zwar betonen Unternehmen immer wieder, daß die Höhe der Steuern bei den Investitionsentscheidungen eine untergeordnete Rolle spiele. Dazu paßt das Ergebnis einer Umfrage von Ernst & Young unter gut 500 Managern aus aller Welt, wonach Deutschland trotz angeblich prohibitiv hoher Steuern und Lohnkosten dank guter Infrastruktur und Ausbildung nach China und den USA als beliebtester Investitionsstandort gilt. Doch entscheidend ist nicht so sehr, ob ein Unternehmen wirklich die Fabrik in Land A dicht macht und statt dessen im Niedrigsteuerland B investiert. Entscheidend ist vielmehr, daß es die Möglichkeit dazu hat. Denn allein diese Möglichkeit verleiht dem Unternehmen ein Drohpotential, das seine Verhandlungsmacht sowohl gegenüber den Regierungen als im übrigen auch gegenüber den Arbeitnehmern immens stärkt.

Denn Regierungen, die Arbeitsplatzverluste fürchten, sind auf Grund des Steuerwettbewerbs vollkommen erpreßbar. Immer mehr wird ihnen die Möglichkeit genommen, selbst unabhängig über ihre Unternehmenssteuersätze zu bestimmen, denn bei zu hohen Steuersätzen droht der Verlust von Investitionen. Daß der Steuerwettkampf für die Nationalstaaten äußerst negative Folgen hat, indem er ihnen die notwendigen Mittel für die Erfüllung staatlicher Aufgaben entzieht, liegt überdies auf der Hand.

Selbst wenn Unternehmen nicht abwandern, bleiben höhere Steuern wegen des Steuersenkungswettkampfs oftmals wirkungslos, weil die Konzerne durch Gewinnverschiebung mit Hilfe manipulierter interner Verrechnungspreise den hohen Steuern aus dem Weg gehen können. Dazu reicht es, Tochtergesellschaften in Niedrigsteuerländern oder reinen Steueroasen zu betreiben (s. Kasten).

Während sich große, international agierende Konzerne so relativ leicht der Steuerlast in einem Land entziehen können, steht kleineren Unternehmen, deutschen Mittelständlern etwa, der

Ausweg der Gewinnverschiebung in Niedrigsteuerländer nicht offen. Die Folge ist ein klarer Wettbewerbsnachteil für kleinere, national operierende Firmen, die viel höhere Kosten für Steuern schultern müssen als ihre größeren Konkurrenten.

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß diese Bevorzugung der Konzerne möglicherweise nicht einmal unbeabsichtigt ist, ist sie doch ganz im Interesse der Schaffung so genannter nationaler oder europäischer Champions. Immer wieder betont Bundeskanzler Gerhard Schröder, wie wichtig ihm die Förderung solcher Großkonzerne ist, die im globalen Wettbewerb bestehen können sollen. Der internationale Steuerwettbewerb, der den Multis die Gewinnverschiebung oder die Verlagerung von Geschäftsteilen ins Ausland ermöglicht, bietet da wie zufällig eine günstige indirekte Fördermöglichkeit. Die USA haben im Grunde nichts anderes gemacht, als sie US-Konzernen für ihre Exportgeschäfte die Gründung von Töchtern in Steueroasen erlaubten. Diese „foreign sales corporations“ hatten dann natürlich einen enormen Kostenvorteil gegenüber ausländischen Wettbewerbern, die brav ihre Steuern abführten. Die WTO erklärte diese Praxis für unzulässig; die EU verhängte deswegen Strafzölle gegen die USA.

# **Steuervermeidung als Konzernstrategie: - Wie der globale Steuersenkungswettlauf gestoppt werden kann (Teil 2)<sup>1</sup>**

**Gastbeitrag von Nicola Liebert**

## **Nationalstaaten im Dilemma**

Der Steuerwettbewerb hat viele Befürworter, nicht nur in der EU-Kommission. Gäbe es etwa einen Mindeststeuersatz, würde der Druck nachlassen, die Regierungen und Verwaltungen zu verschlanken, hieß es in einem Kommentar der Financial Times Deutschland. Nach dieser Lesart dienen Steuern lediglich einem aufgeblasenen bürokratischen Wasserkopf und überflüssigen Umverteilungsmaßnahmen. Weniger Unternehmenssteuern führen zu mehr Investitionen und damit Wirtschaftswachstum, lautet ein weiteres Argument, und dadurch sollen dann in absoluten Zahlen auch wieder die Steuereinnahmen steigen. Durch niedrigere Steuern daheim in Deutschland ebenso wie durch die Verlagerung von Wirtschaftstätigkeit in Länder mit niedrigeren Steuern und Löhnen sparen Unternehmen Geld, heißt es, und können damit investieren und Arbeitsplätze schaffen. Die Praxis läßt eine derartige Entwicklung nicht erkennen. Vernunftbegabte Unternehmer investieren nämlich nicht, wenn weder vom finanziell ausgetrockneten Staat noch von den immer stärker belasteten Privathaushalten Nachfrage nach den zusätzlichen Produkten und Dienstleistungen zu erwarten ist.

Den Nationalstaaten geht es durch die Globalisierung wie in dem berühmten Gefangenendilemma. Demnach tendieren die Steuern auf Kapital weltweit nach null, wenn sich die Regierungen nicht untereinander absprechen. Wenn sie sich statt dessen bei den Steurräten stets zu unterbieten versuchen, ist nämlich erst bei null Prozent ein Gleichgewicht erreicht. Dann stünden die Staaten wieder in der gleichen Wettbewerbsposition zueinander wie am Anfang.

Die Nationalstaaten müssen jedoch keine hilflosen Opfer der multinationalen Konzerne sein, die ihrerseits selbst oft nur vom Konkurrenzdruck Getriebene sind. Es gibt eine große Zahl von Vorschlägen und Strategien, wie dem Problem des rückläufigen Beitrags von Konzernen zu den Staatseinnahmen zu begegnen ist – vom Schließen der Steuerschlupflöcher auf nationaler Ebene bis hin zur Reform der weltweiten Besteuerung. So sollte die Einführung einer Mindeststeuer zumindest auf Bundesebene, besser aber auf EU-Ebene, höchste Priorität haben.

## **Internationalisierung des Steuerregimes**

Wie bei anderen durch die neoliberale Globalisierung aufgeworfenen Problemen zeigt sich auch in der Frage der Konzernbesteuerung, daß die nationalstaatliche Regulierung mit der Internationalisierung der Wirtschaft nicht Schritt gehalten hat. Um es mit dem grenzenlos mobilen Kapital aufnehmen zu können, müssen auch die Steuerbehörden über die nationalen Grenzen hinaus denken. Ein erster Schritt sind internationale Abkommen über gegenseitigen Informationsaustausch.

Während Preisdumping im Inland durch das Wettbewerbsrecht und auf dem Weltmarkt durch die Regeln der WTO unterbunden wird, gilt Steuerdumping bislang als völlig legitim. Ähnlich wie es für die Setzung und Einhaltung der Handelsregeln die WTO als eigene Organisation gibt, sollte es eine Regulierungsstelle für den internationalen Steuerwettbewerb geben: eine internationale Steuerbehörde, die die Einhaltung internationaler Abkommen überprüfen, den Informationsaustausch koordinieren, den nationalen Finanzämtern Hilfestellungen geben und nötigenfalls Sanktionen verhängen können müßte. Träumerei? Eine Steuerexpertengruppe des Wirtschafts- und Sozialrats bei den Vereinten Nationen schlug schon Ende 2003 die Gründung einer entsprechenden neuen UN-Untergliederung vor, der durch Sanktionsmöglichkeiten Zähne gegeben werden müssen. Zuvor hatte UN-Generalsekretär Kofi Annan die Idee geäußert, die bestehende ad-hoc-Steuerexpertengruppe in eine permanente zwischenstaatliche Institution oder in eine UN-Kommission umzuwandeln.

Da die internationale Koordination bislang jedoch bestenfalls in den Anfangsgründen steckt, müssen einzelne Staaten selbst damit beginnen, ihr Steuersystem besser auf den globalen Steuerwettbewerb auszurichten. Hier gibt es im wesentlichen zwei Ansätze: die Besteuerung nach

---

<sup>1</sup>Der Artikel ist aus dem **Informationsbrief Weltwirtschaft & Entwicklung**, Sonderdienst 1, Januar 2005 entnommen.

dem Wohnsitzlandprinzip oder die sog. *unitary taxation* (einheitsmäßige Besteuerung). Beide sollen im Folgenden ausführlicher vorgestellt werden.

### **Das Wohnsitzlandprinzip**

Im Prinzip entscheiden sich Staaten bislang zwischen zwei Möglichkeiten, multinationale Unternehmen zu besteuern: Entweder stellt der Heimatstaat des betreffenden Konzerns die im Ausland erwirtschafteten Gewinne von der Steuer frei, so wie in Deutschland. Oder der Staat erhebt Steuern auf die gesamten weltweiten Erträge des Konzerns („worldwide taxation“), erlaubt diesem aber, die von Tochterfirmen bereits im Ausland gezahlten Steuern zu Hause von den Steuern abzusetzen (Anrechnungsverfahren). Dies ist das Steuersystem von Ländern wie den USA oder Großbritannien, auch als Wohnsitzlandprinzip bekannt.

Das Wohnsitzlandprinzip macht – theoretisch zumindest – die Gewinnverschiebung ins Ausland nutzlos. Sagen wir, ein US-Unternehmen hat eine Tochter im Niedrigsteuerland Irland, wo nur 12,5% Steuern fällig werden. Bei einem Gewinn der Tochter von 100.000 US-Dollar zahlt das Unternehmen also in Irland zwar nur 12.500 Dollar Steuern, muß aber die bis zum US-Steuersatz von 35% fehlenden 22.500 Dollar an den US-Fiskus nachzahlen. Somit brächte eine Verschiebung der Gewinne nach Irland dem Konzern gar keine Vorteile mehr. Der Steuerwettbewerb der Staaten ist zwecklos, wenn die US-Unternehmen von den in Irland oder anderswo gebotenen niedrigen Steuersätzen gar nicht mehr profitieren können. Gerade Entwicklungs- und Transformationsländer müßten nun endlich nicht mehr die Steuersätze der westlichen Industrieländer unterbieten, um Investitionen anzuziehen.

In der Realität aber stellt das Wohnsitzlandprinzip die Steuerbehörden vor kaum lösbare Herausforderungen. Die Nachversteuerung in den USA kann nämlich ganz einfach umgangen werden, wenn im Ausland erzielte Gewinne gar nicht erst ins Heimatland zurück transferiert und statt dessen gleich wieder in Niedrigsteuerländern reinvestiert werden. Statt in den USA werden Arbeitsplätze dann eben im Ausland geschaffen, wie der unterlegene Präsidentschaftskandidat John Kerry vehement kritisierte. Zudem öffnet das komplexe Anrechnungssystem der Steuerhinterziehung und Betrug Tür und Tor. So kauften beispielsweise US-Ölkonzerne in Indonesien Erdöl ein und ließen sich für die Kaufsumme eine Quittung vom Finanzamt ausstellen – so als habe es sich bei den Zahlungen um Steuern gehandelt. Diesen Betrag setzten sie dann über Jahre zu Hause in den USA erfolgreich von ihren Steuern ab. Und drittens verlegen immer mehr US-Konzerne wie die Unternehmensberatung Accenture oder der Mischkonzern Tyco gleich ihren Hauptsitz in eine Steueroase, vorzugsweise Bermuda (wenig mehr als ein Briefkasten vor Ort genügt).

Trotz Wohnsitzlandprinzip gelang es den großen US-Aktiengesellschaften durch diese Tricks, 2002 gerade einmal 12% ihrer ausgewiesenen Gewinne als Steuern abzuführen – bei einem offiziellen Steuersatz von 35%. 61% aller US-Unternehmen zahlten zwischen 1996 und 2000 überhaupt keine Steuern mehr an die Bundesregierung, wie das Wall Street Journal zu berichten wußte.

Zwar gibt es durchaus steuerrechtliche Mittel gegen die Tricks der Konzerne – etwa eine Wegzugsteuer oder eine sog. Hinzurechnungsbesteuerung, bei der Konzerne für die Gewinne ihre Töchter in ausgesprochenen Niedrigsteuerländern selbst dann im Heimatland Steuern nachzahlen müssen, wenn sie die Gewinne nicht repatriieren. Doch wird das Steuersystem dadurch immer noch komplexer. Je komplexer und unübersichtlicher die Regeln aber sind, desto zahlreicher die Schlupflöcher und Gelegenheiten zur kreativen Auslegung dieser Regeln – bei der die großen Buchprüfungsfirmen gerne behilflich sind. Großbritannien etwa wendet so eine Hinzurechnungsbesteuerung („controlled foreign corporation rule“ – oder CFC) an, hat jedoch beim Steuereintreiben kaum geringere Probleme als die USA. Eine Untersuchung der Financial Times zeigte beispielsweise, daß acht der 20 größten ausländischen Firmen in Großbritannien überhaupt keine Steuern in ihrem Gastland abführten. Gerade institutionell schwache Entwicklungsländer können die Einhaltung der komplizierten Regeln kaum so gut kontrollieren, daß sie nicht von geschickten Konzernen mit ihren großen Steuer- und Finanzabteilungen leicht umgangen werden können (übrigens auch wieder zum Nachteil der kleineren Unternehmen, die sich dies nicht leisten können).

Wenn aber das Wohnsitzlandprinzip bestenfalls eine schwierig zu bewerkstelligende Lösung der Probleme darstellt, dann muß über einfachere Alternativen nachgedacht werden. Solch eine Alternative ist das System der einheitsmäßigen Besteuerung.

## **Unitary Taxation als Ausweg**

Die „unitary taxation“ oder einheitsmäßige Besteuerung zielt ähnlich wie das Wohnsitzlandprinzip darauf ab, Steuervermeidung durch Gewinnverschiebung zu verhindern. Doch ist das Vorgehen ein anderes: Die Steuerlast der Konzerne wird nicht mehr an Hand des in einem Land erzielten Gewinns errechnet, sondern an Hand der tatsächlichen wirtschaftlichen Aktivitäten dort, gleich wo die Gewinne gemeldet werden.

Dazu werden zunächst unabhängig vom Standort sämtliche Gewinne eines Konzerns und seiner Töchter addiert. In einem zweiten Schritt wird der Gewinn nach einer Formel auf alle Länder, in denen der Konzern aktiv ist, aufgeteilt. Diese im Fachjargon „formulary apportionment“ genannte Berechnung basiert zumeist auf einer Mischkalkulation aus Umsatz, investiertem Kapital und Lohnsumme. Der so errechnete Prozentanteil der wirtschaftlichen Aktivitäten in jedem Staat wird anschließend auf den Gesamtgewinn angewandt. Jeder Staat kann dann seinen Anteil vom Gewinnkuchen mit seinem eigenen Steuersatz belegen. Die Steuerbelastung des Konzerns in einem Land entspricht nun immer genau dem Umfang seiner wirtschaftlichen Aktivitäten dort, egal, wohin er seine Gewinne verschiebt.

Die „unitary taxation“ wird bereits in 16 US-Bundesstaaten, darunter Kalifornien, Illinois und New York, angewandt. Kalifornien war dabei Pionier, als ab den 20er Jahren die Filmbranche in Hollywood zu boomen begann, aber seltsamerweise keine zu versteuernden Gewinne in Kalifornien anfielen. Die Filmstudios hatten einfach ihre Vertriebsfirmen im benachbarten Nevada, einer Art Steueroase, angesiedelt und dort die Einnahmen gemeldet. Da aber der größte Teil der wirtschaftlichen Aktivitäten in Kalifornien stattfand, war die „unitary taxation“ der einfachste Weg, daß dies auch im Staatsäckel Niederschlag fand.

Konzerne klagen selbstredend über die Doppelbesteuerung, die aus der einseitig von US-Staaten verhängten „unitary taxation“ entsteht. Wenn etwa ein Konzern seine Gewinne zu zwei Dritteln in Irland ausweist, in Wirklichkeit aber seine Geschäfte zu 90% in Kalifornien macht, dann muß er auch auf 90% seiner Gewinne in Kalifornien Bundesstaatssteuer zahlen – obwohl er bereits zwei Drittel der Gewinne in Irland versteuert hat. Das Gejammere ist zwar unsinnig, denn die Gewinnverschiebung unabhängig von ökonomischer Aktivität zu verhindern, ist ja gerade Sinn und Zweck der „unitary taxation“. Dennoch hatte das Lobbying der Konzerne Erfolg. Kalifornien etwa bietet inzwischen Unternehmen die freie Wahl, ob sie die „unitary taxation“ auf die gesamten Erträge weltweit oder nur auf die innerhalb der USA erzielten Gewinne angewandt haben wollen (und den Rest, wie in den USA auf Bundesebene üblich, nach dem Wohnsitzlandprinzip versteuern).

Auch wenn die einheitsmäßige Besteuerung viele der bisherigen Schwierigkeiten bei der Konzernbesteuerung löst, so ist dennoch ein Problem damit nicht aus der Welt geschafft: So lange jeder Staat seinen eigenen Steuersatz auf seinen Anteil der Unternehmensgewinne anwenden kann, so lange wird es auch noch einen Steuerwettbewerb geben. Immerhin findet dieser dann um reale Investitionen statt und nicht mehr um rein bilanzielle Gewinnverschiebungen. Um den Regierungen zumal in Entwicklungsländern einen weiteren Steuersenkungswettlauf zu ersparen, wären dennoch ergänzende Maßnahmen wünschenswert. Am sinnvollsten wären zweifellos international gültige Mindeststeuersätze, doch sind diese mit den bekannten Problemen der politischen Umsetzbarkeit behaftet. Eine Alternative wäre eine Kombination von einheitsmäßiger Besteuerung und Besteuerung nach dem Wohnsitzlandprinzip, d.h. auch der im Ausland versteuerte Gewinnanteil müßte im Heimatland des Konzerns nach dem dort gültigen Steuersatz nachversteuert werden.

„Unitary taxation“ ist keine Utopie. So hat die EU die Doppelbesteuerung durch die „worldwide unitary taxation“ in den diversen US-Bundesstaaten zwar stets wortreich beklagt. Dennoch gibt es selbst in Europa Überlegungen in diese Richtung. Der ehemalige niederländische Finanzminister Onno Ruding sagte auf einer Steuerkonferenz 2002, daß die „unitary taxation“ im Rahmen einer zweifellos notwendigen EU-Unternehmenssteuerreform eine Lösung für viele praktische Probleme sein könnte. Zuvor hatten die US-Wissenschaftler Jack Mintz und Joann Martens Weiner der EU in einer Studie die „unitary taxation“ ans Herz gelegt (s. Hinweis). In der Tat hat die Europäische Kommission inzwischen Vorschläge für ein Pilotprojekt für mittelständische Betriebe erarbeitet, an dem sich Mitgliedsstaaten auf freiwilliger Basis beteiligen können. Ziel dieses Projekts ist dabei weniger größere Steuergerechtigkeit, als vielmehr eine buchhalterische Vereinfachung für kleinere Unternehmen, die dennoch grenzüberschreitend tätig sein wollen.

Die Vorteile einer „unitary taxation“ in Europa liegen auf der Hand – eben auch für die betroffenen Unternehmen, die sich hohe Kosten für Steuerbuchhaltung sparen würden, wenn sie nur eine einzige Bilanz für alle innereuropäischen Geschäfte und Niederlassungen machen müssten. Die Behörden der Mitgliedsstaaten könnten sich ihrerseits den Aufwand sparen, zwecks Vermeidung von Gewinnverschiebungen den internen Verrechnungspreisen nachzuspüren. Vor allem Hochsteuerländer wie Deutschland müssten ein großes Interesse an so einem System haben, weil ihnen sonst durch Abwanderung oder Gewinnverschiebung große Einnahmeverluste bei der Unternehmensteuer drohten.